



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha	
Extensive Grünlandwirtschaft	Weide	G 1a	108
	Wiese	G 1b	108
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	G 2	312	
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	erste Nutzung ab 15. Juni	G 3a	373
	erste Nutzung ab 15. Juli	G 3b	394
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	G 4	352	
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause	G 5	392	
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung	G 6	190	
Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen	Hutung von Dauergrünlandflächen	G 7a	385
	Hutung von Heideflächen	G 7b	534
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (bis 2 ha je Schlag)	G 9	536	
Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	G 10	345	

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahmen G 6 und G 7), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme (außer bei Maßnahme G 1 und G 10):

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die jährlichen Anträge sind **digital** zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2011 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (Maßnahme G 2 bis G 9) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2011** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2011 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2011: grundsätzlich online unter Verwendung der PIN**, gegebenenfalls auf Datenträger in der zuständigen Außenstelle.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (G 6 und G 7) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2011 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2011**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2011 erfasst und mit dem Export Naturschutz mit versendet (d. h. keine separate Versendung eines Papierdokuments).
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes sowie ggf. Festlegung der Pferchflächen (G 7) durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2011**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **16.05.2011**.

*Für die Maßnahmen G1 und G10 ist **keine** naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens und die Abgabe eines Exportes Naturschutz.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im ersten Verpflichtungsjahr

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG